

schen Feldherrnnamen wird erwähnt,<sup>1</sup> aber in dem lyrischen Spiegel von der Unreinheit seines Privatlebens verzerrt. Catull ist Zeitgenosse und wahrscheinlich oft genug Zeuge der Kämpfe gewesen, welche noch mit der Aufnahme der Italiker in das Bürgerrecht verbunden waren, oder welche doch im Zusammenhange standen einerseits mit ihnen, anderseits mit den alten, bei Sulla, Lepidus, den Catilinariern und wieder seit Caesar's erstem Consulate und Clodius' unmittelbar folgendem Tribunate hervorbrechenden Ansprüchen des religiös-politischen Herrscherstandes: des Patriciates.

Der Dichter wird wirklich seine neunundzwanzig Jahre irdischen Daseins nicht, wie, nach seiner verlorenen Biographie von Sueton, die Hieronymushandschriften behaupten, im Jahre 87 begonnen und in den Jahren 58 oder 57 vor Chr. geschlossen haben.<sup>2</sup> Einen doppelten Irrthum des Chronisten in diesen, freilich auch sonst nicht fehlerfreien Jahrzehnten seiner Arbeit anzunehmen, erscheint mir freilich auch nicht so leicht als Anderen.<sup>3</sup> Die Lachmann'sche Hypothese der Herabrückung auf die Jahre 76 bis 46 hat heute keinen Vertheidiger mehr aufzuweisen, und mit ihr fällt die Möglichkeit, die Caesarischen Bürgerkriege in den Kreis der für Catullus' Anschauungen zu erwägenden Be-

<sup>1</sup> Gedicht 11, 10; 29, 11; 54, 7.

<sup>2</sup> Eusebius ed. Schoene II 133<sup>t</sup> zu Abrah. 1930 (= 87 vor Chr.), Ol. 173<sup>2</sup> (= 87/86 vor Chr.): Gaius Valerius Catullus Veronae nascitur; so in allen sechs Handschriften, in dreien mit der Variante Catulus. — II 137<sup>e</sup> zu: Abrah. 1959 (= 58 vor Chr.), Ol. 180<sup>3</sup> (= 58/57) in drei Handschriften; zu Abrah. 1960 (= 57 vor Chr.), Ol. 180<sup>4</sup> (= 57/56) in den drei anderen Handschriften: Catullus XXX. aetatis anno Romae moritur, wiederum mit der Variante Catulus in drei, beiden im Jahre differirenden Classen angehörigen Handschriften. ‚Hieronymus (oder Sueton) bleibt sich also bei Geburts- und Todesjahr gleich.‘ Teuffel-Schwabe, Geschichte der römischen Literatur (vierte Auflage 1882) 415; das Todesjahr wird hier auf 54 oder 53 angesetzt, an dem Geburtsjahre 87, gegen das ‚sich nichts einwenden‘ lasse, festgehalten. Besonders gut bezeugt ist doch aber die, bei den übereinstimmenden Jahresansätzen für Geburt und Tod an sich überflüssige, Notiz über das Lebensalter. Bernhard Schmidt p. LIX hat schüchtern die Wichtigkeit dieser Worte zuerst wieder, so viel ich sehe, vertheidigt: id nihil est cur negemus verum esse.

<sup>3</sup> Auch Mommsen, römische Geschichte III<sup>6</sup>, 332: ‚Hieronymus' Angabe . . . braucht also nur um wenige Jahre verschoben zu sein.‘